

BN Kreisgruppe Kelheim
93326 Abensberg, Ulrichstr. 5
Tel. 09443-918017
bn.kelheim@t-online.de



Mainburg, 11.08.2025

Hr. Peter Enders (Bereichsleiter Forst)
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Abensberg-Landshut
Adolf-Kolping-Platz 1
93326 Abensberg
Telefon +49(9443) 704-1000
peter.enders@aelf-al.bayern.de

Betreff: Entwicklungskonzept für den Naturwald "Buchenwälder in der südlichen Frankenalb"

- Äußerungen zum zugesandten schon behördenintern abgestimmten Entwurf -

Sehr geehrter Hr. Enders!

Vielen Dank für den von Ihnen zugesandten ersten schon behördenintern abgestimmten Entwurf zum Entwicklungskonzept für den Naturwald (NEK) „Buchenwälder in der südlichen Frankenalb“. Der BUND Naturschutz äußert sich gerne zu der von Ihnen weiter gegebenen Textfassung. Vielen Dank auch für das Gespräch am 05.08.2025, zu dem Sie eingeladen hatten (es waren neben Vertretern des AELF, der Forstbetrieb Kelheim (u.a. Fr. Bichlmaier), der Landschaftspflegeverband VöF (Klaus Aman), der LBV (Peter-Michael Schmalz, Dieter Winterstein), der BUND Naturschutz (Peter Forstner, Konrad Pöppel) anwesend; weitere Geladene sind wohl nicht erschienen).

Basis für die von der BN-Kreisgruppe Kelheim weiter gegebenen Äußerung:

Als Anwalt von Natur und Umwelt setzt sich der BUND Naturschutz sehr für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sowie aller (Weltweitsicht) und insbesondere der heimischen (lokale Sicht) Lebensformen ein.

In Bayern existiert ein Waldbestand von 2,617 Mio ha (Quelle: <https://www.lwf.bayern.de/bwi/080772/index.php>). Ein sehr kleiner Teil ist als Naturwald ausgewiesen.

Insbesondere für die Enkelgeneration und aus grundsätzlich ethischer Sicht sollen in den besagten „Naturwäldern“ die vorhandenen heimischen Artenvorkommen erhalten und den mittlerweile verschwundenen oder verschollenen Arten, die natürlicher Weise zu erwarten wären, wieder Ansiedlungen ermöglicht werden - sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Basis ist die von waldbaulicher Nutzung unbeeinflusste Waldentwicklung. Inwieweit die vielfältige anderweitige menschliche Nutzung im „Naturwald“ eine wirklich „unbeeinflusste Waldentwicklung“ zulässt, wäre wissenschaftlich zu bewerten. Offen ist deshalb, ob diese „anderweitigen menschlichen Nutzung“ in ihrer derzeitigen Größenordnung noch gesteigert werden dürfen oder ob diese weitestgehend zu minimieren sind. Der BN vertritt die Position, dass alle Formen der menschlichen Nutzungen in einem Naturwald weitestgehend zu minimieren und ohne Schaden für den „Naturwald“ durchzuführen sind. Auch eine Kompensation von negativen Auswirkungen der tatsächlichen menschlichen Nutzung im Naturwald ist zu diskutieren.

Negative Beeinflussungen des hier relevanten Naturwaldgebiets (1 082 ha – Forstbetrieb aktuell: ca. 1 200 ha Naturwald; es wird dabei nicht der aktuelle Naturwaldbestand im Gebiet/Bayernatlas betrachtet*) mit den darin vorkommenden Lebensformen sind durch (a) vom Menschen verursachte Umweltbedingungen und (b) durch direkte menschliche Nutzungen, gegeben. Dem ist entgegenzuwirken.

*: Wie schon im Gespräch am 05.08. ausgeführt, wird es als sinnvoll erachtet, die heute schon bekannten Naturwaldflächen vollständig zu integrieren.

Die Förderung der natürlichen Waldentwicklung und somit die Ausweisung von Naturwald wird ausdrücklich begrüßt.

Auf die Naturwaldflächen einwirkende, vom Menschen verursachte Umweltbedingungen sind u.a.:

- Aufdüngung des Waldes weit über natürliche Prozesse hinaus.
- Einbringung aller Arten von menschengemachten Chemikalien über Luft oder Wasser.
- Störungen durch alle Arten von menschengemachten elektromagnetischen Wellen oder Lärm.
- Neophyten und Neozoen.
- Vom Menschen verursachte Klimaveränderungen.
- Usw.

Auf die Naturwaldflächen einwirkende direkte menschliche Nutzungen sind u.a.:

- Menschlicher Aufenthalt in Form von Freizeit, Tourismus, Naturbildung
- Infrastruktur (Verkehrswege, Brunnen/Quellfassungen/Trinkwasserentnahme, Trassen von Versorgungsleitungen)
- Ausübung der Jagd
- Usw.

Aufgrund verschiedener Aussagen im Gespräch am 05.08.2025, aber auch aufgrund von Inhalten im vorgelegten NEK-Entwurf, erscheint es notwendig, in den hier vorgetragenen Äußerungen auf einige gesetzliche Regelungen hinzuweisen. Seitens des Autors dieses Textes werden etliche Aussagen zu gesetzlichen Grundlagen für den Naturwald bei o.g. Gespräch in Frage gestellt.

Gesetzliche Grundlagen:

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313), BayRS 7902-1-L

Vollzitat nach RedR: Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist

Art. 12a Naturwaldreservate und Naturwaldflächen

(1) ¹Natürliche oder weitgehend naturnahe Waldflächen können auf Antrag des Waldbesitzers als Naturwaldreservate eingerichtet werden. ²Sie sollen die natürlichen Waldgesellschaften landesweit repräsentieren und der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. ³Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung finden in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt.

(2) ¹Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das 10 Prozent des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen). ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 13 Betreten des Waldes

(1) ¹Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. ²Die Ausübung dieses Rechts wird nach Maßgabe des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) gewährleistet. ³Weitergehende Rechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. ²Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet.

(3) ¹Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. ²Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7904_L_11560>true

7904-L Naturwälder in Bayern gemäß Art. 12a Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. Dezember 2020, Az. F1-7715-1/800 (BayMBI. Nr. 695)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Naturwälder in Bayern gemäß Art. 12a Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) vom 2. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 695), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 2024 (BayMBI. Nr. 588) geändert worden ist.

Präambel: ... ⁴Die Naturwaldflächen – kurz „Naturwälder“ – dienen insbesondere dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität. ⁵Gleichzeitig sollen sie den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bieten, diese wilde Natur in Bayerns Wäldern aktiv zu erleben. ⁶Die Kombination aus Beidem prägt diese eigenständige Schutzkategorie des Bayerischen Waldgesetzes. ⁷Der gesetzliche Auftrag des Art. 12a Abs. 2 BayWaldG zum Aufbau eines grünen Netzwerks aus Naturwaldflächen ohne forstliche Nutzung richtet sich nur an den Staatswald. ⁸Die nachhaltige Waldbewirtschaftung trägt in allen Waldbesitzarten zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei (Art. 1 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 BayWaldG).

1.2 ... ²So sind für die ... im Staatswald gelegenen **Naturwaldreservate** die entsprechenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung weiterhin zu beachten.

3. Ziele des grünen Netzwerks

Mit dem grünen Netzwerk (Naturwaldflächen) werden folgende Ziele verfolgt:

- 3.1 Einen Beitrag zum **Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität** zu leisten,
- 3.2 diese Flächen, **wo es die natürlichen Voraussetzungen zulassen**, für die Gesellschaft besonders erlebbar zu gestalten und
- 3.3 Referenz für die **Entwicklung naturnaher Wälder im Klimawandel ohne den Einfluss forstlicher Maßnahmen** zu bieten.

4. Anforderungen an das grüne Netzwerk

4.1 ¹Naturwaldflächen werden nur im Staatswald eingerichtet. ²Neben Flächen der Bayerischen Staatsforsten AÖR (BaySF) können dies auch Flächen des sonstigen Staatswalds des Freistaats Bayern oder des Bundes sein.

4.2 ¹Als **Naturwälder kommen naturnahe Wälder mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität** in Betracht. ²Insbesondere sollen am grünen Netzwerk beteiligt werden:

- Möglichst reife Wälder mit weitgehend naturnaher Baumartenzusammensetzung in für Bayern typischen Waldgesellschaften, einschließlich der prägenden Bergwälder aller Höhenzonen.
- Möglichst Wälder mit langer Habitattradition, besonderer Vernetzungsfunktion oder sonstiger naturschutzfachlicher Ausnahmestellung.

6. Naturwald-Entwicklungskonzepte

6.1 Für die Naturwälder können Pläne (Naturwald-Entwicklungskonzepte) zur **Unterstützung der unter Nr. 3 genannten Ziele** erstellt werden.

6.2 ¹Die Pläne werden federführend von den Behörden der Bayerischen Forstverwaltung unter enger Einbindung der Waldbesitzenden erstellt. ²**Die betroffenen Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und berührten Verbände sind dabei möglichst zu beteiligen.**

6.3 Pläne, die auf anderer Rechtsgrundlage erstellt wurden und den Zielen der Nr. 3 dienen, können Pläne im Sinne der Nr. 6 ggf. ersetzen oder ergänzen.

Informationen zu Naturwäldern:

https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldnatschutz_biodiversitaet/naturwaelder-in-bayern/index.html

https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldnatschutz_biodiversitaet/hintergrundwissen-faqs/index.html

Spezifische Hinweise zum vorgelegten Entwurf des NEK:

1) Freizeit und Tourismus versus Biodiversitätserhalt und -förderung

In dem vorliegenden Entwurf erscheint die touristische Nutzung sehr in den Vordergrund gerückt (nicht das „beschauliche“ Walderlebnis). Die Ziele zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität erscheinen in Teilen zweitrangig.

Insbesondere ist die Beruhigung nennenswerter Flächen im Naturwald ein wesentliches Ziel der Biodiversitätsförderung - auch „Waldwildnis“ soll in Teilen entstehen dürfen (dazu gehört auch die Tierwelt). Nicht „Natur exzessiv erleben“ sollte an erster Stelle stehen, sondern „die Natur“ selbst. Bei einem zu viel an „Natur erleben“ verschwindet „die Natur“. Naturwald darf also nicht als Kulisse für Outdoorsport und Outdoorerevents missbraucht werden. Die Unberührtheit sollte dort, wo vorhanden, bleiben bzw. neu entstehen dürfen.

Hier gibt es aus Sicht des BUND Naturschutz etlichen Optimierungsbedarf im vorliegenden NEK-Entwurf (s. Kap 3.4 Erreichbarkeit und vorhandene Infrastruktur/kann entfallen; s. Kap. 4.2 Zielkonflikte / liest sich so, als ob der Tourismus absolut Vorrang hat und Maßnahmen zum Schutz des „Naturwalds“ nur im äußersten Notfall durchgeführt werden (s.a. Verwendung des Konjunktivs); s. Kap. 5.5 Natur erleben / „Die Naturwälder sind jedoch keine „Erlebnis- oder Freizeitparks“. So bleiben entsprechende Maßnahmen bewusst auf ein naturwaldverträgliches Maß beschränkt.“ → das wäre im Sinne des BN; aber im nachfolgenden Satz steht schon wieder das touristische Erleben im Vordergrund). Im NEK sollte auf die rein touristischen Hinweise ganz verzichtet werden. Um Gespräche zum gesamten Wege- und Erlebniskonzept (bis zu Einzelthemen) wird gebeten.

Bei den Informationen über den Naturwald möchten wir einen Infopoint „Klimaerwärmung“ empfehlen (Absterbeprozesse am Altmühltal Südhang).

2) Integration von Privat- und Körperschaftswald

Da in Privat- oder Körperschaftswäldern keine Ausweisung von Naturwäldern erfolgt, wird angeregt, dass auf Basis der Freiwilligkeit zum Aufbau einer Verbundstruktur solche Wälder trotzdem in das Gesamtkonzept integriert werden (Lückenschließung der Kulisse; Verbundstruktur in dem linearen Verlauf des Altmühltals). Der BUND Naturschutz hat im Altmühltal (Stadt Riedenburg) etwa 20 ha Waldflächen (VNP Wald), die er dafür zur Verfügung stellen würde. Voraussetzung ist allerdings die eindeutige Priorität der Förderung der einheimischen Biodiversität, d.h. eine maximale Beruhigung der BN-Flächen.

Mit gleichem Hintergrund sollten auch der Landkreis Kelheim samt Landkreis-Kommunen, Staatsbesitz (außerhalb BaySF) oder kirchlicher Besitz angefragt und – wenn möglich - integriert werden („Grünes Netzwerk“).

Im Gespräch am 05.08. wurde dazu mitgeteilt, dass in diesem Sinn schon Abstimmungen mit dem WWA laufen (speziell durch das Donautalprojekt scheinen Auwälder auch geeignet – ein kleines Auwaldstück an der Donau ist auch in BN-Besitz; damit einher geht die Verknüpfung mit Gewässerentwicklungskonzepten; die Donautalprojekt-Renaturierung greift auch in bestehende Auwälder mit der natürlichen Dynamik ein).

Außerhalb der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Nachbarflächen sollte keine Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden. Dabei sollten Flächen von Naturschutzverbänden, Staatsbesitz, Körperschaftswald, etc. nicht als „Nachbarflächen im Sinne der Schädlingsbekämpfung“ gelten.

3) Unterschiedliche Zielsetzungen im Naturwaldgebiet zwecks mannigfaltiger Überplanung

Die betroffenen Flächen sind meist vielfach überplant. Die eigentliche Zielsetzung ist z.T. unklar. Abweichungen von den Naturwaldzielsetzungen sollten spezifisch dargestellt werden.

Für die vorhandenen Naturwaldreservate des Forstbetriebs Kelheim innerhalb der Naturwaldkulisse gelten u.a. die bisherigen Regelungen. Die Bitte wäre deshalb, diese Regelungen an die Kreisgruppe des BUND Naturschutz weiter zu geben.

4) **NATURA 2000 Aussage**

Unter 1.3 (ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN PLÄNEN/STRATEGIEN/KONZEPTEN) - NATURA 2000-MANAGEMENTPLÄNE bitten wir in Absatz 2 „... für die relevanten Natura 2000-Schutzgüter ...“ das Wort „relevant“ zu streichen (Nach erst vor kurzem wieder bestätigter Rechtsprechung des EuGH gelten die Erhaltungsziele für alle Natura 2000-Schutzgüter, nicht nur für die relevanten. Eine Priorisierung darf erst auf der Maßnahmenebene erfolgen).

5) **Naturnähe und heimische Gehölze**

Verschiedene Begrifflichkeiten sind nicht eindeutig. So sollen sich im Naturwald „nach Möglichkeit“ heimische Baumarten befinden. Das Thema der Naturwald-Baumarten sollte unbedingt geklärt werden (beim Lesen erscheint es so, als ob z.B. die Douglasie als einheimische Baumart angesehen wird). Eine Aussage zum Bestand der nicht-heimischen Gehölze wäre hier hilfreich. Ferner soll der Naturwald „naturnah“ sein. Der Begriff „naturnah“ wäre in diesem Kontext zu definieren.

6) **Sonderstandorte in Naturwaldkulisse (umfassende Darstellung)**

Sonderstandorte in der Naturwaldkulisse sollten umfassend dargestellt werden. Dazu zählen nicht bewaldete Bereiche wie Waldwiesen, Rückegassen (Rückbau?), alle Feuchtfelder, alle Infrastrukturflächen (Straßen, Leitungstrassen, Trinkwasserbrunnen, etc.). Die geplante Entwicklung der Sonderstandorte wäre zu hinterlegen.

Frage: Wie ist die rechtliche Situation bzgl. „Windräder“ (BaySF + Abstandflächen privater)?

7) **Wegekonzept (IST → SOLL)**

Das Wegekonzept der Naturwaldkulisse wäre vollständig zu erfassen, zu veröffentlichen und hinsichtlich der Notwendigkeit des Gesamtumfanges zu diskutieren. Auch Lehrpfade sollten grundsätzlich im Bereich des Naturwaldrandes gelegt werden. Das Wegekonzept muss mit dem Beruhigungsziel vereinbar sein und dahingehen ausgerichtet werden.

Mountainbike-Trails oder ähnliches werden im Naturwald vom BUND Naturschutz abgelehnt.

8) **Umgang mit hohen Fichtenanteilen im Naturwald**

Die offensive Umgestaltung von Waldbereichen mit hohen Fichtenanteilen wird vom BUND Naturschutz unterstützt. Dabei erscheint auch die wirtschaftliche Nutzung der Fichtenhölzer sinnvoll. Eine Nachpflanzung von ortstypischen Gehölzen sollte aber nur in Ausnahmefällen erfolgen. Eine Naturverjüngung/Sukzession wird bevorzugt. Die zeitlichen Vorgaben werden wie im Gespräch am 05.08. diskutiert als unrealistisch eingeschätzt.

9) **Artenschutz**

Beim Artenschutz erscheint eine Beschränkung auf „FFH-Arten“ deutlich zu kurz gegriffen, da in den rechtlichen Grundlagen von „Biodiversität“ in seiner Gesamtheit gesprochen wird.

Insbesondere für landkreisbedeutsame Arten mit nur (sehr) wenigen Standorten sollte ein Konzept für deren Sicherung und Ausbreitung entworfen werden (s. Frauenschuh-Projekt des Forstbetriebs oder Sicherung des Bestandes an Purpur-Knabenkraut auf Naturwald-Flächen).

Entgegen der im Gespräch am 05.08.2025 gemachten Aussagen, lässt der Gesetzestext passende, kleinflächige Maßnahmen zur Sicherung der Biodiversität in der südlichen Frankenalb zu. Die Fortführung der Felsfreistellungen als „punktuelle“ Maßnahmen wurden einvernehmlich als zielführend betrachtet, da diese Sonderstandorte mit ihren spezifischen Arten primär aufgrund von Auswirkungen des menschlichen Wirkens (großflächige Aufdüngung der Landschaft) bedrängt sind. In 5.3. wird auch die Unterstützung z.B. des Feuersalamanders durch Maßnahmen an Tümpeln explizit beschrieben.

10) Artenpotentialliste

Neben den tatsächlichen Artenvorkommen ist auch eine Artenpotentialliste zu entwickeln (z.B. Haselhuhn, Gartenschläfer, Wildkatze – nach der Information des Forstbetriebs wurde außerhalb der Naturwaldkulisse vor kurzem eine Wildkatzen-Fortpflanzung auf Flächen des Forstbetriebs dokumentiert).

Bestimmte genannte Artenvorkommen erscheinen historisch und die Bestände mittlerweile erloschen (u.a. Laubfrosch oder beim Forstbetrieb: Kreuzotter; Datenaktualisierung).

Hinsichtlich der Botanik sollte sich an der neu erschienenen „Flora von Bayern“ orientiert werden. Der Wald besteht hinsichtlich der vorkommenden Arten nur zu einem Bruchteil aus Bäumen (mehr Aufmerksamkeit im NEK für Gesamt-Biodiversität).

11) Hinweise zum idealen Verhalten beim Naturwaldbesuch

Bei den touristischen Informationen im Naturwald-Konzept sollten verschiedene Hinweise zum Umgang mit dem Naturwald integriert werden (Wegegebote; keine Sportbetätigung, sondern Naturgenuss; Rücksichtnahme auf die Natur; Waldstille). Die touristische Vermarktung sollte deutlich in den Hintergrund rücken (s. Kap 3.4 oder 5.5). Im NEK sollte auf die rein touristischen Hinweise ganz verzichtet werden („Flächen, wo es die natürlichen Voraussetzungen zulassen, für die Gesellschaft besonders erlebbar zu gestalten“ heißt nicht Tourismusförderung).

s.a. 4.2 Zielkonflikte – ERHOLUNG: „Ein erhöhter Besucherverkehr im Zuge der Naturwaldausweisung und der Etablierung neuer Naturerlebnisangebote kann zu Zielkonflikten im Bereich Naturschutz führen. Davon sind insbesondere störungsempfindliche Arten betroffen, welche durch ein zunehmendes Besucheraufkommen beeinträchtigt werden können. Um dies zu berücksichtigen, werden Maßnahmen aus dem Bereich Naturerleben mit den Zielen und Anforderungen des Naturschutzes abgestimmt.“

Hierzu wäre anzumerken, dass Maßnahmen aus dem Bereich „Naturerleben“ grundsätzlich so zu platzieren sind, dass diese in den Radbereichen der Naturwälder verwirklicht werden. Ferner bitten wir im Naturwald eine Anleinepflicht für Hunde vorzugeben (u.a. auch wegen der Verbreitung des für Feuersalamander tödlichen BSAL, aber auch um einer Beunruhigung der Tierwelt vorzubeugen).

12) Jagd

Für eine „echte Waldwildnis (ohne Mensch)“ fehlen Großtierarten – in einem ausgewogenen Verhältnis (Rothirsch, Gemse, Wiesent, Braunbär, Wolf, Luchs, Wildkatze). Aufgrund der Kleinräumigkeit ist auch mit einem Auftreten nicht zu rechnen – mit Ausnahme der Wildkatze und einem Durchstreifen von Luchs und Wolf. Die Jagd wird daher als Korrektiv beim Schalenwild akzeptiert. Die Aussagen zur Jagd sind aber zu optimieren. Dies wurde bei dem Gespräch am 05.08.2025 auch zugesagt (s. 5.10).

Anmerkungen zum Thema „Jagd“ erscheinen notwendig. Die Position, dass der aktuelle Bestand an Wildwiesen und Wildäckern, sowie Fütterungen verbleiben sollen, wird nicht geteilt. Nach unserer Auffassung sind Wildwiesen/-äcker in Naturwaldwiesen um zu entwickeln. Fütterungen und Kirrungen sollten im Naturwald nirgends erfolgen. Das würde aus unserer Sicht auch die nötigen Abschusszahlen minimieren. Ferner sollten im Naturwald nur Schalenwild und Neozoen bejagt werden. Sollten sich aus naturschutzfachlichen Gründen weitere Bejagungen ergeben, wären diese abzustimmen.

Sollten Wege ausschließlich zur Durchführung der Jagd angelegt sein, bitten wir um einen Rückbau.

Auch die Jagdzeiten wären so zu legen, dass die Naturwald-Beeinträchtigung minimal ist. Das „betriebsbezogene Jagdkonzept des Forstbetriebs“ sehen wir gerne ein.

Sofern es – evtl. angepasst – auf den Wald in BN-Besitz übertragbar ist und die rechtlichen Vorgaben das zulassen, übernehmen wir das gerne für die BN-Flächen.

13) Empfehlung Weiserzäune

Zur Unterstützung der Naturwaldentwicklung empfehlen wir ein Weiserzaun-Konzept (in den Naturwald-Randbereichen) über die Naturwaldflächen mit einem entsprechenden Monitoring zum Abgleich mit den Jagdaktivitäten.

In dem Gespräch am 05.08. wurde das aber mit Verweis auf die rechtlichen Rahmenbedingungen abgelehnt, der Autor des Textes sieht aber keine rechtlichen Hürden.

14) Neophyten und Neozoen

Zu Neophyten und Neozoen wird ein eigenes, differenziertes Management empfohlen (evt. Besuchergefährdung durch Riesenbärenklau; unbedeutende, nicht invasive Vorkommen). Eine Unterlage mit einem Überblick der aktuell vorkommenden Neobiota wird empfohlen. In dem Gespräch am 05.08.2025 wurde dem widersprochen, weil genau diese Entwicklungen ja beobachtet werden sollen. Dies kann aber dem Ziel „Erhalt und Verbesserung der Biodiversität“ widersprechen und sich möglicher Weise allein durch die zugelassenen Nutzungen im Naturwald ergeben. Es wird zumindest ein Monitoring empfohlen.

15) Natürlicher Wasserhalt

Speziell zum Wasserhaushalt und zu Wasserentnahmen – auch in Randbereichen – wird ein Monitoring empfohlen. Eine Verknüpfung mit dem Projekt „Schwammregion Lkr KEH“ sollte erfolgen. Sobald auch Auwälder integriert werden, ist auch eine Verknüpfung mit dem Donautalprojekt sinnvoll.

Um den natürlichen Fluss des Hangzugwassers wieder herzustellen, sind hangparallele (Forst-) Straßen und Wege entsprechend umzugestalten. Infrastruktur, die den Oberflächenwasserabfluss beschleunigt, wäre rückzubauen (Drainagen, Rohre, Gräben, etc.). Quelfassungen sollten – sofern vorhanden - aufgelöst werden.

16) Frage: Klimabeeinflussende Wirkung des Waldes

Unter 4.1. „Wald als Klimaschutz“ steht der Satz „In Verjüngungs- und Zerfallsphasen, welche im Naturwald ebenfalls vorkommen, nimmt die klimabeeinflussende Wirkung des Waldes jedoch zweitweise ab“. Der Wald beeinflusst im weltweiten Kontext gesehen immer das Klima. Frage: Was ist damit gemeint?

17) Naturwald-Kommission

Für das künftige Management des Naturwaldgebietes wird im Rahmen des breiten Beteiligungsprozesses (siehe 1.1) eine „**Naturwald-Kommission**“ empfohlen. In diese sollten auch NGOs, wie der BUND Naturschutz, integriert sein. Ein jährliches Treffen erscheint zielführend. Dort könnten u.a.

- die Optimierung des Wegekonzepts entsprechend der Nutzungsentwicklung im Naturwald
- punktuelle Artenhilfsmaßnahmen
- das Jahresprogramm für Führungen im Naturwald mit allen Anbietern gemeinsam abgestimmt werden.

18) Auflösung von Zerschneidungseffekte - Biotopverbund

Innerhalb der Naturwälder sollten Zerschneidungseffekte mittel- bis langfristig deutlich zurückgebaut werden. Dazu zählen zum einen breite, gut ausgebaute Forststraßen und Rückegassen - sofern noch vorhanden. Insbesondere sind aber Asphaltstraßen zu überbrücken, wie z.B. die Trasse „Kelheim-Gut Schwaben“ oder „Einthal-Buch“. Ausreichend breite Naturbrücken zur Verbindung mit dem jeweils gegenüber liegenden Wald erscheinen sehr zielführend. Eine entsprechende Planung sollte mittelfristig angestrebt werden.

19) Wegesicherungspflicht

Aufgrund der Wegesicherungspflicht wird empfohlen innerhalb der Naturwälder auf Sitzbänke und Unterstellmöglichkeiten zu verzichten. Diese sollten nach Möglichkeit nur außerhalb des Waldes angebracht werden. Eine Möglichkeit wäre auch eine vertragliche Vereinbarung z.B. mit dem Naturpark Altmühltal, dass von ihm jegliche Haftung auf von ihm beworbenen Wegen übernommen wird.

20) Waldrandentwicklung

Speziell für die Waldränder der Naturwälder sollte eine eigene Zielplanung erfolgen.

21) Minimierung der Erschließung

Die Erschließung der Naturwälder sollte so gering wie möglich und so groß wie unbedingt nötig sein. Ferner sollte wo immer möglich ein Wegegebot gelten. Intensivsportarten sollten nicht zulässig sein. Priorität sollte das ruhige Walderlebnis haben. Die Naturwaldausweisung sollte daher nicht zu potentiell mehr Besuchern führen, sondern eine Besucherminimierung – zumindest in den inneren Naturwaldbereichen - bewirken. In das vom Tourismusverband gerade erarbeitete Wegkonzept sollten die Naturschutzverbände mit eingebunden werden. Ein Konzept zur vollständigen Erfassung der vorhandenen Wege incl. einer Bewertung hinsichtlich der zukünftigen Nutzung (z.B. auch Verkehrssicherungspflicht) wird empfohlen.

22) Naturwald-Forschung

Eine Zusammenstellung der aktuellen Forschungsaktivitäten wird für hilfreich erachtet. Ferner empfehlen wir, einzuführen, dass Aktivitäten von Universitäten oder anderen wissenschaftlichen / schulischen Einrichtungen im Naturwald grundsätzlich angemeldet werden müssen.

23) Frage: Eichen-Lebensraumtypen

Frage: Warum sind in einem „Naturwald“ mit Ziel „natürliche Waldentwicklung“ „Eichen-Lebensraumtypen“ prioritär (s.a. Forstbetriebskarten) – wohl nicht im NEK?

Um nicht missverstanden zu werden, auch der BN hat eine Eichenhutung bei Baiersdorf mit dem abgestimmten Ziel, die Eichenhutung zu erhalten.

Schlussbemerkung:

Vielen Dank noch einmal für die Zusendung der Unterlage. Gerne nehmen wir auch das Angebot wahr, in bestimmten Zeitabständen Gespräche zum Thema „Naturwald“ oder „Wald allgemein“ zu führen.

ZUSATZ: Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV), Kreisgruppe Kelheim schließt sich der Stellungnahme des BUND Naturschutz an (Wunsch von Peter- Michael Schmalz vom 07.08.2025).

Mit freundlichen Grüßen



Konrad Pöppel
BUND Naturschutz
Kreisgruppe Kelheim
Kreisvorsitzender